



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 101103, 4000 Düsseldorf 1

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf



Haroldstraße 5,
4000 Düsseldorf 1

Telefon
(0211) 871 1
Durchwahl
(0211) 871 2318

Aktenzeichen
II A 2-2.24.03-
106/118/93

03.06.1993

für den Ausschuß für Innere Verwaltung

Betr.: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung/Verleihung
der Bezeichnung "Honorarprofessor"

Bezug: Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften; Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5042/Sitzung des Ausschusses für Innere
Verwaltung am 17.06.1993

Die Möglichkeit, Honorarprofessoren auch an den Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes zu berufen, ist mit dem Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen (FHGÖD) vom 29. Mai 1984 geschaffen worden. § 18 des Gesetzes verweist in Abs. 1 Satz 1 auf die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 31 bis 42) des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979. In dessen § 37 Abs. 1 Satz 1 heißt es:

"Die Bezeichnung "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Fachhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischer Gestaltung, die den Anforderungen für

hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben."

Von dieser Möglichkeit ist seit dem Inkrafttreten des FHGÖD am 13.06.1984 kein Gebrauch gemacht worden. Daraus darf gefolgert werden, daß es an den Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes kein Bedürfnis für Honorarprofessorierungen gibt.

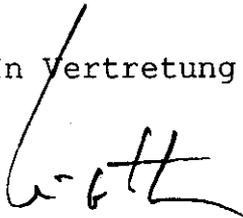
Nunmehr liegt allerdings ein erster Vorschlag einer der drei Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes vor, einem Lehrbeauftragten die Bezeichnung "Honorarprofessor" zu verleihen. Der Vorschlag kommt von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen. Dem Vernehmen nach haben weitere Lehrbeauftragte ihr Interesse an einer Honorarprofessorierung bekundet. Die Fachhochschule deckt rund 60 vH. ihres Lehrangebots mit Lehrbeauftragten ab. Deren Zahl liegt bei etwa 1000. Angesichts der großen Zahl von Lehrbeauftragten dieser Fachhochschule gibt es keine hinreichenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, bei der Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor" einerseits bei der Auswahl eine Strenge obwalten zu lassen, die die nicht ausgezeichneten Lehrbeauftragten nicht verletzt und andererseits eine Inflationierung von Verleihungen zu vermeiden.

Das Innenministerium beabsichtigt deshalb, von den Möglichkeiten der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 FHGÖD, 37 FHG keinen Gebrauch zu machen. Da auch das Justizministerium und das Finanzministerium nicht beabsichtigen, etwaigen Verleihungsvorschlägen der Fachhochschule für Rechtspflege bzw. der Fachhochschule für Finanzen zu entsprechen, stellt sich die Frage, ob die entsprechenden Vorschriften des FHGÖD geändert werden sollten. Eine Gelegenheit dazu ergäbe sich im Zusammenhang mit der par-

lamentarischen Beratung des Sechsten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/5042 -.

Ein Formulierungsvorschlag für eine etwaige Änderung ist beigefügt.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Witt', written below the text 'In Vertretung'.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5042

Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- I. Nach Artikel III wird folgender Artikel IV eingefügt

Artikel IV

Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD -) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1989 (GV. NW. S. 714, ber. 1990 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 2. In § 18 werden in Absatz 2 nach den Wörtern "§ 36 Abs. 2," die Wörter "§ 37," eingefügt.
- II. Der bisherige Artikel IV wird Artikel V.